

| | | | | |
|---|------------------------|--------------|--------------------------|--------------------------|
| © DRSC e.V. | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15 |
| | Internet: www.drsc.de | | E-Mail: info@drsc.de | |
| Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt. | | | | |

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

| | |
|-------------------|---|
| Sitzung: | 4. FA FB / 18.03.2022 / 12:15 – 13:00 Uhr |
| TOP: | 06 – Interpretationsaktivitäten |
| Thema: | Berichterstattung über die IFRS IC-Konferenz im Februar 2022 |
| Unterlage: | 04_06_FA-FB_Interpret_CN |

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

| Nummer | Titel | Gegenstand |
|--------|-------------------------------|---|
| 04_06 | 04_06_FA-FB_Interpret_CN | Cover Note |
| 04_06a | 04_06a_FA-FB_Interpret_Update | IFRIC-Update Februar 2022 Unterlage öffentlich verfügbar: www.ifrs.org |

Stand der Informationen: 01.03.2022.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der FA FB soll über die Ergebnisse der IFRS IC-Videokonferenz am 01.02.2022 informiert werden. Drei Themen standen auf der Tagesordnung. Es wurden eine endgültige und eine vorläufige Agenda-Entscheidungen getroffen.
- 3 Die vorläufige Entscheidung steht bis 12. April 2022 zur Kommentierung. Der FA wird um **Diskussion der Themen** und um **Entscheidung über eine DRSC-Stellungnahme** gebeten.

3 Informationen zur IFRS IC-Konferenz im Februar 2022

3.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

| Thema | Status | Entscheidung | Nächste Schritte |
|--|-----------------|--------------|---|
| IFRS 9 – ECB's Third TLTRO programme | TAD to finalise | AD | IASB-Bestätigung (für März 2022 geplant) |
| IAS 37 – Negative low emission vehicle credits | New Item | TAD | Kommentierung bis 12.04.2022 |
| IFRS 17 – Profit recognition for annuity contracts | Educational | keine | IFRS IC-Erstdiskussion der Eingabe |

- 4 Dem IFRIC-Update (vgl. Unterlage **04_06a**) sind Details zu den Themen zu entnehmen.
- 5 Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der Themen sowie ergänzende Informationen zur Historie der IFRS IC-Diskussion und ggf. zu früheren Befassungen im DRSC.



3.2 Detailinformationen zur endgültigen Agenda-Entscheidung

3.2.1 IFRS 9– ECB’s Third TLTRO programme (TAD to finalise)

6 Status: endgültige Agenda-Entscheidung (AD). Die IASB-Bestätigung steht noch aus.

7 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Bilanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten durch ein Kreditinstitut, welches im Rahmen des TLTRO III-Refinanzierungsprogramms der EZB Geld von der EZB aufgenommen hat. (Das TLTRO-Programm besteht seit 2014 und ist derzeit in der III. Stufe. In dessen Rahmen können sich Kreditinstitute bei der EZB Geld leihen, um es in Form von Krediten an Unternehmen und Privatpersonen auszureichen, wobei der von der Bank an die EZB zu zahlende Zinssatz davon abhängt, ob das geliehene Geld vollständig weitergereicht wird – was die EZB im Sinne einer Liquiditätsversorgungs-Maßnahme anstrebt.)
- Fragestellung: Gilt die Mittelaufnahme aus Sicht des Kreditinstituts als „unterhalb marktüblicher Konditionen“? Wenn ja, ist außer IFRS 9 auch IAS 20 anzuwenden? Es stellen sich weitere Detailfragen bzgl. Ermittlung des Effektivzinssatzes, Ausweis bzw. Periodenzurechnung des Zinsvorteils als „Zuwendung“ i.S.v. IAS 20 und konkrete Anwendung der IFRS 9-Bewertungs- und Ausbuchungsregeln.

8 Outreach Request: keiner erfolgt (da der IFRS IC-Staff bereits im Vorfeld festgestellt hat, dass das Thema weit verbreitet und die IFRS-Anwendung in dieser Fragestellung uneinheitlich ist.

9 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 06/2021: Erstdiskussion. Das IFRS IC erörterte Fragen zum Vorliegen einer Zuwendung (ja/nein, in welcher Höhe, wie bilanziell zu erfassen) u. zur Bestimmung des Effektivzinses. Bzgl. Zuwendung folgert das IFRS IC, dass zunächst nach IFRS 9 zu prüfen ist, ob der Transaktionspreis und Fair Value der Finanzverbindlichkeit übereinstimmen. Eine etwaige Differenz würde belegen, dass diese Refinanzierungsmittel „unter marktüblich“ verzinst sind. Die Zinsdifferenz – und nur diese – käme dann als Zuwendung in Betracht. Ob das der Fall ist, wäre nach IAS 20 zu prüfen. Von den IAS 20-Kriterien kann jedoch eines, nämlich ob die EZB als *government* gilt, vom IFRS IC nicht beantwortet werden. Gleichwohl sei IAS 20 dahingehend klar, welche Kriterien/Bedingungen zu prüfen sind, Bzgl. Effektivzins stellt das IFRS IC fest, dass Unsicherheit bzgl. der künftigen Zinscashflows besteht, was die Effektivzinsermittlung entscheidend beeinflusst. Diese Fragestellung ist jedoch ein umfassenderes Problem, das für eine Vielfalt von Finanzinstrumenten auftritt, und sollte nach IFRS IC-Auffassung daher in breiterem Kontext (etwa dem PiR zu IFRS 9) – jedenfalls nicht per Agenda-Entscheidung – geklärt werden.

Fazit: Ablehnung von Standardsetting, d.h. faktisch **(vorläufige) Agenda-Entscheidung**.

- 02/2022 (jüngste Sitzung): Diskussion der bisherigen Argumentation und des Feedback dazu. Das Fehlen einer Auslegung, ob EZB „und ähnliche Organisation“ der Government-Definition entsprechen, blieb umstritten. Auch die Frage, ob auch nach Erstansatz – nämlich sobald feststeht, ob der Zinssatz reduziert wird oder nicht – noch eine Zuwendung festge-



stellt und entsprechend bilanziert wird, bleibt strittig. Ergebnis: Mit knapper Mehrheit wurde eine **endgültige Agenda-Entscheidung** getroffen. Der zugehörige finale Wortlaut der Begründung wurde aber noch nicht publiziert, denn die IASB-Bestätigung steht noch aus.

10 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: Diskussion der TAD im Juli 2021 – mit folgenden Anmerkungen:

- Die vorläufige Entscheidung und der Wortlaut dazu werden überwiegend kritisch gesehen. Zwar gibt das IFRS IC umfassend und verständlich wieder, welche Regelungen der beiden betrachteten Standards einschlägig sind, doch gibt das IFRS IC zu mehreren Detailfragen keine konkrete Antwort. Dies ist unbefriedigend und – aus Anwendersicht – wenig nutzenbringend. Insb. kritisch ist, dass mehrere Einzelfragen bzgl. Anwendbarkeit von IAS 20 vom IFRS IC nicht beantwortet werden, weil die Antworten sachverhaltsabhängig seien.
- Die Antwort auf die erste Einzelfrage, nämlich ob die EZB der IAS 20-Definition von „government“ entspricht, ist sachverhaltsunabhängig. Diese Frage ließe sich für jede Transaktion, die eine Geldausleihung der EZB darstellt, einheitlich beantworten – und ist mithin gerade nicht sachverhaltsabhängig. Ergänzend wird konstatiert, dass dies nicht bedeute, die Antwort wäre allein deshalb eindeutig und leicht zu treffen. Allerdings ist einzuwenden, dass letztlich jedes bilanzierende Unternehmen diese Beurteilung vornehmen muss, um jene Transaktionen entsprechend bilanzieren zu können. Folglich bleibt es wünschenswert, dass diese Beurteilung – sofern möglich – nicht auf Unternehmensebene, sondern einheitlich und idealerweise auf Ebene des Standardsetzers vorgenommen wird.
- Auch die potenzielle Antwort zur zweiten Frage, ob der von der EZB im Rahmen des TLTRO III-Programms gewährte Zinsvorteil zu einer Unter-Markt-Verzinsung führt – sofern dieser Vorteil durch Überschreiten der Schwelle(n) tatsächlich gewährt wird –, erscheint nicht sachverhaltsabhängig, sondern dürfte für alle im Rahmen des TLTRO III-Programms von der EZB an eine Bank ausgereichten Gelder identisch ausfallen. Aus diesem Grunde ist auch hierfür das Ausbleiben einer klaren Antwort, ob (oder inwieweit) hier eine Marktunterverzinsung vorliegt, mit der Begründung der Fallabhängigkeit unbefriedigend.
- Die Antwort zur dritten Frage, nämlich ob TLTRO III-Transaktionen einer Bank vom übrigen Bankgeschäft abgrenzbar sind, erscheint ebenfalls nur bedingt sachverhaltsabhängig.
- Dass das IFRS IC auch einige Detailfragen zur Anwendung von IFRS 9 (Ermittlung Effektivzinssatz, Folgebewertung bei etwaigen Zinsanpassungen, Einbezug von Cashflows, die mit Unsicherheit behaftet sind) unbeantwortet lässt – mit der Begründung, dass jene Fragen auch FI außerhalb dieses Programms betreffen – wurde hingegen weniger kritisch beurteilt.
- Insgesamt ist unbefriedigend, dass das IFRS IC die Klarheit der relevanten IAS 20-Regeln betont, jedoch keine Antworten für den vorliegenden Sachverhalt ableitet. Es erscheint geboten, dass das IFRS IC entsprechende Antworten formuliert. Andernfalls müsste das IFRS IC Unklarheit konstatieren und folglich das Thema an den IASB zwecks Klarstellung in IAS 20 weiterleiten. Die – eher unerwünschte – Konsequenz bei diesem Sachverhalt wäre, dass weiterhin uneinheitlich bilanziert wird und letztlich spätestens im Rahmen des Enforcement die Beurteilung bzw. Beantwortung der unklaren Detailfragen – dann eben durch den Enforcer – erfolgt.



3.3 Detailinformationen zu vorläufigen Agenda-Entscheidungen

3.3.1 IAS 37 – Negative low emission vehicle credits (New Item, TAD)

11 Status: wiederholte Diskussion → vorläufige Agenda-Entscheidung (TAD).

12 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Als Anreiz für umweltfreundliche Produktion sind Fahrzeughersteller gesetzlich verpflichtet, festgelegte Emissionsgrenzwerte zu erreichen (Anwendungsfall China). Bei Unter- bzw. Überschreiten erzielt der Produzent einen positiven bzw. negativen Saldo an „credits“. Unternehmen können ihren jeweiligen Saldo eines Kalenderjahres im Folgejahr untereinander durch Kauf/Verkauf solcher „credits“ ausgleichen. Alternativ kann ein negativer Saldo durch Vorlage eines verlässlichen Plans zur künftigen Grenzwertüberschreitung „kompensiert“ werden. Andernfalls ist als gesetzliche Strafe der Ausschluss vom Markt vorgesehen.
- Fragestellung: Entsteht im Fall eines negativen Saldos (d.h. Grenzwertüberschreitung) eine **Verpflichtung**, die **nach IAS 37 zu passivieren** ist?

13 Outreach Request: Ende August 2021 erhalten und nach Einholung von schriftlichem Feedback der Big 5 am 17.09.2021 wie folgt beantwortet:

No, the issue is not common in our jurisdiction. (However, we are aware that the issue described equals a current scheme in China. We also like to note that the issue might be indirectly relevant for companies in our jurisdiction, as there are car manufacturers / OEMs that presumably are affected via (chinese) consolidated entities and/or (chinese) joint ventures. We are not sufficiently clear as to whether the issue would have material effects on these groups.)

On the question of whether an entity does (or should) recognize a liability: From a theoretical perspective, the general principles of IAS 37 would apply.

14 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 11/2021: Erstdiskussion und Folgerung, dass die Bedingungen in IAS 37.10 erfüllt sind. Konkret liegt eine gegenwärtige Verpflichtung aufgrund eines vergangenen Ereignisses vor, die unabhängig von künftigen Ereignissen oder Maßnahmen entstanden ist und besteht. Uneinigkeit bestand noch dahingehend, ob die verschiedenen Handlungsoptionen jeweils zur Entledigung der (bereits entstandenen!) Verpflichtung darstellen – oder ob einzelne Optionen die Verpflichtung eben gar nicht entstehen lassen.
Fazit: Einigkeit, dass zur Lösung der Problemstellung kein Standardsetting erforderlich ist. Gleichwohl besteht keine Einigkeit über den Wortlaut der Begründung – daher wird dieser Beschluss **offiziell noch nicht als vorläufige Agenda-Entscheidung gewertet**.
- 02/2022 (jüngste Sitzung): Folgediskussion. Diverse Konkretisierungen, u.a. dass im fraglichen Sachverhalt eine rechtliche Verpflichtung vorliegt; dass – davon losgelöst – eine Rückstellung zu bilden, egal ob eine **rechtliche** oder eine **faktische** Verpflichtung besteht; dass für die Frage, ob eine Verpflichtung zu passivieren ist, unerheblich ist, ob die staatliche Sanktionierung – die nur eine andere Form der „Entledigung“ der Verpflichtung wäre – für das Unternehmen eine realistische oder realitätsferne Handlungsoption darstellt.
Fazit: nun förmliche **vorläufige Agenda-Entscheidung** (mehrheitlich, aber nicht einstimmig) inkl. Begründung, der zufolge kein Standardsetting-Bedarf gesehen wird.

- 15 Bisherige FA-Diskussion: Erörterung zur IFRS IC-Erstbefassung durch den FA FB im Januar 2022. Vom FA wurde angemerkt, dass nicht ganz logisch erscheint, dass trotz der Möglichkeit, durch die künftige Produktion *positive credits* zu erreichen, mit denen derzeitige *negative credit* ausgeglichen werden – wodurch sich das Unternehmen einer Zahlung entziehen würde –, eine Zahlungsverpflichtung angenommen wird und folglich Rückstellung zu bilden ist. Der FA stellte fest, dass die Bewertung der Rückstellung vom IFRS IC nicht thematisiert wurde, was zwar von der Ansatzfrage losgelöst zu betrachten, aber dennoch relevant und durchaus diskutabel sei.

3.4 Detailinformationen zu sonstigen Themen

3.4.1 IFRS 17 – Profit recognition for annuity contracts

- 16 Status: Vorbereitung zur (künftigen) Diskussion einer Eingabe → hier: Wiederholung von Grundregeln in IFRS 17, in der nächsten Sitzung folgt die eigentliche Diskussion der Eingabe.
- 17 Eingabe:
- wurde noch nicht als IFRS IC-Sitzungsunterlage publiziert, ist allerdings auf der Webseite der IFRS-Stiftung (unter „offene Themen/Eingaben“) auffindbar.
 - Thema: Gewinnvereinnahmung bzw. CSM-Allokation über die Vertragslaufzeit bei langlaufenden Rentenversicherungsverträgen (*annuity contracts*).
 - Fragestellung: Nach welcher Methode sind die (für die periodische CSM-Berechnung und deren Allokation/Auflösung) erforderlichen Deckungseinheiten zu ermitteln?

4 Fragen an den FA

- 18 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1 – vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS IC:

Hat der FA Anmerkungen zur vorläufigen Agenda-Entscheidung (TAD)?

Wenn ja, möchte der FA eine Stellungnahme an das IFRS IC richten?

Frage 2 – endgültige Agenda-Entscheidung des IFRS IC:

Hat der FA noch Anmerkungen zur endgültigen Agenda-Entscheidung (AD)?